

Shing-I Liu

Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache

Teil II, Deutsch-Chinesisch, München: C. H. Beck, 1984, pp 410, DM 198,—

Dieses neue Wörterbuch ist als erste moderne Zusammenstellung deutschen juristischen Wortschatzes mit chinesischen Entsprechungen zu begrüßen.

Die sprachliche Übertragung juristischer Inhalte in Sprachen unterschiedlicher Kulturkreise und Rechtsordnungen ist – jeder Dolmetscher und Übersetzer weiß es aus mühevoller Erfahrung – schwierig. Auch der Autor des vorliegenden Werks mußte seine chinesischen Übersetzungen oft um erklärende Zusätze erweitern.

Stichproben ergaben einige Unvollständigkeiten:

Gängige chinesische Äquivalente deutscher Termini fehlen: ›dao-an-jia‹ für ›cif‹, ›li-an-jia‹ für ›fob‹, ›cao-qian‹ für ›Paraphierung‹. Die seehandelsrechtliche Bedeutung von ›Reederei‹¹ kommt in der chinesischen Übersetzung nicht zum Ausdruck, in der Übersetzung von ›Seewurf‹ wird dessen Erstreckung² auf Schiffsteile unterlassen. Die Abkürzungen der Bezeichnungen von Bundesministerien sind oft falsch.³

Gravierender als diese Einzelheiten ist, daß der Autor den Sprachgebrauch der chinesischen Übersetzungen nicht verortet – in der Volksrepublik China bzw. in Taiwan. Chinesische Übersetzungen entsprechen häufig nicht der – auch ganz offiziellen – Terminologie der für deutsche Benutzer vornehmlich bedeutsamen Volksrepublik; z. B.: bei ›Staatspräsident‹ fehlt ›zhu-xi‹,⁴ bei ›örtlicher Zuständigkeit‹ fehlt ›di-yu guan-xia‹,⁵ bei ›Gebrauchs-‹ bzw. ›Geschmacksmuster‹ fehlen ›shi-yong xin-xing‹ bzw. ›wai-guan she-ji‹,⁶ bei ›Doppelbesteuerung‹ fehlt ›shuang-chong zheng-shui‹.⁷ Der ›Papst‹ wird in der Volksrepublik geläufig ›jiao-huang‹ genannt, nicht ›jiao-zong‹, ›Ausführungsbestimmungen‹ sind in der aktuellen Gesetzessprache der Volksrepublik ›shi-shi xi-ze‹, nicht ›shi-xing gui-ding‹.

Die Anordnung der Einträge verschwendet Raum: Verbindungen eines Anfangsworts mit jeweils verschiedenen weiteren erscheinen jedesmal als selbständige Stichwörter. Statt einer Konversionstabelle chinesischer Kurz- und Langzeichen werden Kurzschreibungen auch dann neben Langschreibungen aufgeführt, wenn eigene Kurzzeichen im chinesischen Ausdruck gar nicht vorkommen.

Dennoch verdient der Versuch, deutsche Rechtssprache im Chinesischen systematisch wiederzugeben, große Anerkennung; der vom Autor im Vorwort beklagte Umstand, die umfängliche Arbeit allein besorgt zu haben, verstärkt dies nur. Es bleibt zu hoffen, daß der für 1985 angekündigte chinesisch-deutsche Teil sich ausführlich auf die Rechts-

1 § 489 Absatz 1 HGB.

2 § 706 Nr. 1 HGB.

3 P 72: BMI, nicht ›BIM‹ etc.

4 Artt. 79 ff. Verfassung-VRCh/1982.

5 II. Abschnitt 1. Titel ZPO-VRCh/1982.

6 § 2 PatentG-VRCh/1984.

7 Vgl. z. B. GUOWUYUAN GONGBAO Nr. 441, 10. Sep. 84, pp. 667 ff., 685 ff.

sprache der Volksrepublik konzentrieren wird; die großflächigen Anzeigen des Verlags⁸ zum Erscheinen des Werks ». . . in einer Zeit ständig wachsender politischer und wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den Ländern chinesischer und deutscher Sprache« (sic) mögen sonst manchem Interessenten zuviel versprochen haben.

Wolfgang Kessler

Gyula Dèsci/Sándor Karcsay

Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache

Teil II: Deutsch-Russisch, München: C. H. Beck

1985, XVI, 725 S., DM 148,—

Die ungarischen Autoren präsentieren ein wahrhaft beeindruckendes Werk, das in seiner Ausführlichkeit bislang ein Gegenstück nicht hat: ›Bodmeri-Anleihe‹, ›Billigflagge‹, ›Doppelbestrafung‹, ›Teilgeständnis‹, ›Hypothekengewinnabgabe‹ – es dürfte schwerfallen, einen Begriff aus irgendeinem Rechtsgebiet zu finden, der hier nicht verzeichnet wäre. Daß manche Rechtsbegriffe exakt nicht übersetzt werden können (z. B. ›Rechtsstaat‹), kann ein Lexikon nicht ändern. Das vorliegende gibt aber vielfältige Hilfestellung, indem es versucht, den Kontext anzudeuten, wo nötig. Die in Art. 28 des Grundgesetzes verwendeten Vokabeln etwa werden nicht schlicht übersetzt, sondern unter den jeweiligen Stichworten ist der Hinweis auf die Verfassung der Bundesrepublik angefügt. Auch auf aktuelle Probleme und Diskussionen reagiert das Buch. Wiederum bei ›Rechtsstaat‹ finden wir den Querverweis auf das Wort ›Gefährdung‹. Zusammengehöriges wird oft gleich mitbehandelt: Bei ›Nichteinmischung‹ ist das Äquivalent für ›innere Angelegenheiten‹ angeführt. Unterschiede innerhalb des deutschen Sprachraums sind markiert: ›Rechtsfreund‹ mit ›Advokat‹ und ›Juriskonsult‹ zu übersetzen, macht nur für Österreich Sinn. Dem Streit um die Auslegung des Viermächteübereinkommen über Berlin verweigert sich das Buch: Unter ›Bindung‹ wird ›swjaz‹ aufgeführt – mit dem Zusatz ›Beziehung‹. Beide Seiten jenes Streits finden also Argumentationshilfen. Im allgemeinen aber ist ein Grad an Nuancierung erreicht, wie er für ein derartiges Werk überraschen muß. Wer russischsprachige Texte liest oder deutsche Texte oder auch nur Einzelbegriffe zu übertragen hat, erhält ein handliches, übersichtliches Arbeitsinstrument.

Philip Kunig

8 Z. B. NJW 1985, Heft 5, p XLIX.